



C/30/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. Oktober 1996

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**DER RAT**

**Dreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 23. Oktober 1996**

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE DER REPUBLIK**  
**BULGARIEN MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Einführung

1. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1996 (das in Anlage I wiedergegeben ist) an den Generalsekretär der UPOV teilte Herr Kr. Trendafilov, Minister für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie Bulgariens, dem Generalsekretär mit, daß Bulgarien den Beitritt zu den Akten von 1978 und 1991 des UPOV-Übereinkommens erwäge, und ersuchte den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und Tierarten (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet) mit der Akte von 1978 und der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bzw. "die Akte von 1991" bezeichnet). Eine englische Übersetzung des Gesetzes lag dem Schreiben an; die deutsche Übersetzung ist in Anlage II wiedergegeben.
2. Bulgarien hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge hat es gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 kann eine derartige Urkunde von Bulgarien nur dann hinterlegt werden, wenn das Land den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

**[Übersetzung nicht geprüft]**

3. Die Republik Bulgarien ist nicht Verbandsstaat der UPOV. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Akte von 1991 hat das Land eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 dieser Akte hat die Republik Bulgarien, da sie nicht Verbandsstaat der UPOV ist, vor der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit ihrer Rechtsvorschriften mit der Akte von 1991 zu ersuchen. Sie kann ihre Urkunde für den Beitritt zur Akte von 1991 nur dann hinterlegen, wenn die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

4. Auf seiner elften außerordentlichen Tagung am 22. April 1994 kam der Rat überein, daß es notwendig sei, die Änderungen der Akte von 1978, die durch die Akte von 1991 eingeführt wurden, dahin gehend auszulegen, daß die Staaten gleichzeitig durch beide Akten gebunden sein und zu allen praktischen Zwecken beide Akten erfüllen können und daß demzufolge ein Gesetz, das mit den Bestimmungen der Akte von 1991 vereinbar ist, zwangsläufig auch mit den Bestimmungen der Akte von 1978 vereinbar ist (vgl. Bericht über die Tagung, Dokument C(Extr.)/11/6 Absatz 14).

5. Die nachstehende Analyse des Gesetzes erfolgt in der Reihenfolge der wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1991. Es wird angenommen, daß die Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen *ipso facto* zur Vereinbarkeit auch mit den Vorschriften der Akte von 1978 führt. Die vorliegende Analyse wurde den Behörden Bulgariens vorgelegt und von diesen angenommen.

6. Das Gesetz sieht zusätzlich zu den Bestimmungen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen auch solche für den Schutz von Tierarten vor. Im vorliegenden Dokument wird kein Kommentar zum Schutz der Tierarten abgegeben.

#### Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Bulgarien

7. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen in Bulgarien wird vom Gesetz und von den Verordnungen, Weisungen und Verfügungen geregelt, die der Minister für Landwirtschaft und der Vorsitzende des Patentamtes gemäß Artikel 9 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetzes erlassen.

#### Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

8. Artikel 1 der Zusatzbestimmungen in Kapitel 5 des Gesetzes enthält Begriffsbestimmungen des "Züchters" und der "Sorte", die wortwörtlich jene in Artikel 1 Nummer iv und vi der Akte von 1991 übernehmen.

#### Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

9. Artikel 2 der Akte von 1991 verlangt von einem Staat, der der Akte von 1991 beitrifft, Züchterrechte zu erteilen und zu schützen. "Züchterrechte" wird in Artikel 1 der Akte von 1991 definiert als "das in diesem Übereinkommen vorgesehene Recht des Züchters". Der vom Gesetz geschaffene Schutzanspruch wird in einigen Zusammenhängen als Sortenzertifikat, in

anderen als Züchterrecht bezeichnet. Das für Inhaber eines Sortenzertifikats vorgesehene Recht entspricht dem "Züchterrecht" der Akte von 1991. Die nachstehende Analyse legt dar, daß das Gesetz Bulgarien in die Lage versetzt, die Verpflichtung des besagten Artikels 2 vollständig zu erfüllen.

#### Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

10. Artikel 1 des Gesetzes ist auf "Pflanzensorten aller botanischen Gattungen und Arten [...]" anwendbar. Demzufolge erfüllt das Gesetz Artikel 3 der Akte von 1991.

#### Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

11. Artikel 3 des Gesetzes sieht vor, daß "die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gleichermaßen auf ausländische Staatsbürger von Ländern anwendbar ist, die Vertragsparteien internationaler Verträge in diesem Bereich sind, deren Vertragspartei die Republik Bulgarien ist [...]". Artikel 5 Absatz 2 mit dem Hinweis auf "Personen mit Unternehmensniederlassungen im Ausland" deutet an, daß der Ausdruck "Staatsbürger" im weiten Sinne so auszulegen ist, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen umfaßt. Nach dem Beitritt Bulgariens zu den Akten von 1978 und 1991 werden die Angehörigen der durch die besagten Akten gebundenen Verbandsstaaten der UPOV dementsprechend gemäß Artikel 4 der Akte von 1991 Inländerbehandlung erhalten.

#### Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen

12. Die Artikel 7 bis 11 des Gesetzes übernehmen nahezu wortwörtlich den Wortlaut der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991 und behalten zugleich Aspekte des Wortlauts von Artikel 6 der Akte von 1978 bei. Die Artikel 7 bis 11 enthalten die Gesamtheit des Kerns der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991 und sind demzufolge mit diesen vereinbar.

13. Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetzes enthalten Bestimmungen, die die Umwandlung von Erfinderzertifikaten, die gemäß früheren bulgarischen Rechtsvorschriften erteilt wurden, in Sortenzertifikate regeln. Sorten, die von diesen Umwandlungsbestimmungen erfaßt werden, müssen die im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit erfüllen, während die Voraussetzung der Neuheit, wie von Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 zugelassen, gelockert wird.

#### Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

14. Artikel 38 des Gesetzes sieht ausdrücklich vor, daß natürliche und juristische bulgarische Personen berechtigt sind, einen Schutzantrag im Ausland einzureichen, und den Verbandsstaat der UPOV wählen können, in dem sie den ersten Antrag einzureichen wünschen. Das Gesetz ist daher mit Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991 vereinbar. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 3 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

15. Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes läßt einen Prioritätsanspruch zu, der auf einem früheren Antrag in einem UPOV-Verbandsstaat beruht und der gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 in einem in Bulgarien innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt des früheren Antrags an gerechnet, gestellten Antrag geltend zu machen ist. Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes gewährt dem Antragsteller drei Monate für die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Antrags, und Artikel 34 Absatz 4 gewährt dem Antragsteller zwei Jahre zur Vorlage von Dokumenten, Informationen und Material. Das Gesetz entspricht somit den Vorschriften von Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

16. Die Artikel 35, 37 und 38 des Gesetzes enthalten detaillierte Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten und erfüllen somit die Vorschriften von Artikel 12 der Akte von 1991.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

17. Artikel 17 des Gesetzes sieht Maßnahmen, die die Interessen des Züchters zwischen der Einreichung und der Erteilung wahren sollen, unter Bedingungen vor, die Artikel 13 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

18. Artikel 18 Absätze 1, 2 und 3 des Gesetzes geben nahezu wortwörtlich den Kern von Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991 wieder. Artikel 18 Absatz 4 läßt die Ausdehnung des Schutzes auf Erzeugnisse zu, die gemäß den vom Gesetz festgelegten Vorschriften unmittelbar aus dem Erntegut der geschützten Sorte hergestellt werden.

19. Artikel 18 Absatz 5 des Gesetzes gibt wortwörtlich die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 wieder.

20. Das Gesetz ist demzufolge in jeder Hinsicht mit Artikel 14 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

21. Artikel 20 des Gesetzes gibt den Kern von Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 wieder. Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes sieht die Möglichkeit für Landwirte vor, Saatgut für den Nachbau im eigenen Betrieb einzubehalten, wie von Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 zugelassen, begrenzt diese Möglichkeit jedoch auf eine Liste von Arten, die in einer Verordnung festzulegen sind.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

22. Artikel 21 des Gesetzes sieht die Erschöpfung des Züchterrechts unter Bedingungen vor, die Artikel 16 der Akte von 1991 sehr ähnlich sind.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

23. Artikel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 sieht vor: "Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, es sei denn, daß dieses Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht". Artikel 23 des Gesetzes läßt zu, daß die Gerichtshöfe Zwangslizenzen erteilen, falls die geschützte Sorte nicht oder unzureichend verwendet wird. Zwangslizenzen müssen die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber des Zertifikats vorsehen. Artikel 24 des Gesetzes sieht, vorbehaltlich der Zahlung einer angemessenen Vergütung, die Erteilung einer Dienstlizenz vor, um den Erfordernissen der Landesverteidigung und der nationalen Sicherheit nachzukommen. Somit kann angenommen werden, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangs- und Dienstlizenzen der Bedingung des öffentlichen Interesses von Artikel 17 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 18: Maßnahmen zur Regelung des Handels

24. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die die Erteilung oder Ausübung des Züchterrechts behindert, und ist daher mit Artikel 18 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

25. Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes sieht eine Schutzdauer von 30 Jahren für Baum- und Rebsorten und von 25 Jahren für alle übrigen Sorten vom Zeitpunkt der Erteilung eines Zertifikats an vor. Dies ist vollumfänglich mit Artikel 19 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

26. Artikel 12 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen, die den Vorschriften von Artikel 20 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 21 der Akte von 1991: Nichtigkeit des Züchterrechts

27. Artikel 31 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die den Kern von Artikel 21 Nummern i und iii der Akte von 1991 wiedergeben. Er enthält keine Bestimmungen, die Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 entsprechen. Das Gesetz läßt es nicht zu, daß ein Zertifikat aus Gründen, die in der Akte von 1991 nicht zugelassen werden, für null und nichtig erklärt wird.

Artikel 22 der Akte von 1991: Aufhebung des Züchterrechts

28. Artikel 27 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Aufhebung von Zertifikaten, die die Bestimmungen von Artikel 22 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

29. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 schreibt vor, daß die Vertragsparteien geeignete Rechtsmittel vorsehen, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen. Die Artikel 28, 29 und 30 enthalten Bestimmungen, die sich mit den Rechtsmitteln im Falle der Verletzung der Rechte des Zertifikatinhabers und eines Inhabers einer ausschließlichen Lizenz befassen. Artikel 51 teilt die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren wegen Verletzung dem Amtsgericht von Sofia zu.

30. Artikel 52 sieht außerdem Verwaltungsstrafen für Verletzung vor.

31. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Nummer i vereinbar.

32. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 fordert die Vertragsparteien auf, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten [...]". Artikel 2 des Gesetzes setzt die staatliche Sortenkommission des Ministeriums für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie sowie das Patentamt als die Behörden ein, die Prüfungen vornehmen, Zertifikate erteilen, Eintragungen in die staatlichen Register vornehmen und nach Bedarf Mitteilungen im Amtsblatt veröffentlichen. Das Gesetz weist auf detaillierte Weise die Verantwortung dem Patentamt und der staatlichen Sortenkommission zu. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

33. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt den Vertragsparteien vor, Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen zu veröffentlichen. Artikel 36 und 41 des Gesetzes schreiben dem Patentamt vor, amtliche Mitteilungen über die genehmigten Anträge, Erteilungen und alle Änderungen der Rechtsstellung eines Zertifikats zu veröffentlichen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Mitteilungen über vorgeschlagene oder genehmigte Sortenbezeichnungen. Entsprechende Bestimmungen können in Verordnungen erlassen werden. Die vorliegenden Bestimmungen erfüllen im wesentlichen die Vorschriften von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991.

Allgemeine Schlußfolgerung

34. Nach Ansicht des Rates der UPOV sind die Bestimmungen des Gesetzes im wesentlichen mit den Bestimmungen der Akte von 1978 und der Akte von 1991 vereinbar und werden es Bulgarien ermöglichen, den Bestimmungen der Akte von 1978 wie von Artikel 30 Absatz 3 der Akte von 1978 und von Artikel 30 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgeschrieben, "Wirkung zu verleihen".

35. *Dem Rat wird anheimgestellt,*

*(i) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und Tierarten Bulgariens mit den Bestimmungen der Akte von 1978 gemäß Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte und mit den Bestimmungen der Akte von 1991 gemäß Artikel 34 Absatz 3 dieser Akte zu treffen;*

*(ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Bulgariens über diese Entscheidung zu unterrichten.*

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

NOTE VOM 1. OKTOBER 1996 VON HERRN KR. TRENDAFILOV,  
MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE  
BULGARIENS, AN DEN GENERALSEKRETÄR

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Volksversammlung der Republik Bulgarien am 19. September 1996 das Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und Tierarten verabschiedete. Eine Abschrift in bulgarischer Sprache und eine Übersetzung in die englische Sprache liegen diesem Schreiben an.

Bulgarien wünscht nunmehr Verbandsstaat der UPOV zu werden und dem Internationalen Übereinkommen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in seiner am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 (Akte von 1978) in Genf revidierten Form sowie auch dem besagten Übereinkommen in seiner am 19. März 1991 neuerlich revidierten Form (Akte von 1991) beizutreten.

Ich ersuche hiermit den Rat der UPOV, in Anwendung von Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 und Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991, um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des obenerwähnten Gesetzes mit den Bestimmungen der Akten von 1978 und 1991 an die Republik Bulgarien.

[Anlage II folgt]

**REPUBLIK BULGARIEN**

**GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN UND TIERARTEN**

**KAPITEL I**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Das vorliegende Gesetz regelt die Beziehungen bezüglich der Erzeugung, des Schutzes und der Verwendung von Pflanzenzüchtungen und Tierarten.

(2) Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf:

1. hervorgebrachte oder entdeckte und entwickelte Pflanzensorten aller botanischen Gattungen und Arten, einschließlich der Klone, Zuchtlinien, Hybriden und Unterlagen, ungeachtet des Verfahrens (künstlich oder natürlich) ihrer Erzeugung, nachstehend bezeichnet als "Sorten";

2. hervorgebrachte oder entdeckte und entwickelte Arten, Zuchtstämme oder Hybriden landwirtschaftlicher Nutztiere, ungeachtet des Verfahrens ihrer Erzeugung, nachstehend als "Tierarten" bezeichnet.

Artikel 2

Behörden, die sich am Verfahren zur Sicherung des Rechtsschutzes beteiligen

Die staatliche Sortenkommission und die staatliche Tierzuchtkommission des Ministeriums für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie und das Patentamt sind die Behörden, die sich am Verfahren zur Sicherung des Rechtsschutzes der neuen Sorten und Tierarten beteiligen.

### Artikel 3

#### Inländerbehandlung

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind gleichermaßen auf ausländische Staatsbürger von Ländern anwendbar, die Vertragsparteien internationaler Verträge in diesem Bereich sind, deren Vertragspartei die Republik Bulgarien ist. Diese Länder werden nachstehend als "Vertragsstaaten" bezeichnet.

### Artikel 4

#### Recht auf Urheberschaft

(1) Die Urheberschaft an einer Pflanzensorte oder Tierart entsteht aus deren Hervorbringung oder Entdeckung und Entwicklung.

(2) Der Person, die eine Pflanzensorte oder eine Tierart hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat, ist der Urheber (Züchter) dieser Pflanzensorte oder Tierart.

(3) Haben mehrere Personen eine Pflanzensorte oder eine Tierart gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, sind sie Miturheber der Sorte oder der Tierart.

(4) Das Recht auf Urheberschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

(5) Der Urheber oder die Miturheber der Pflanzensorte oder der Tierart hat (haben) Anspruch darauf, im Antrag, im Zertifikat und in den Veröffentlichungen über die Sorte oder die Tierart als solcher (solche) bezeichnet zu werden.

### Artikel 5

#### Vertretung

(1) Der Antragsteller, der Zertifikatinhaber sowie deren Rechtsnachfolger sind berechtigt, entweder persönlich oder über einen beim Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie gemäß den vom Minister festgelegten Regeln eingetragenen örtlichen Vertreter des geistigen Eigentums Handlungen beim Patentamt, bei der staatlichen Sortenkommission und der staatlichen Tierzuchtkommission vorzunehmen.

(2) Antragsteller mit ständigem Wohnsitz oder Unternehmensniederlassungen im Ausland sind verpflichtet, Handlungen beim Patentamt, bei der staatlichen Sortenkommission und der staatlichen Tierzuchtkommission über Vertreter des geistigen Eigentums vorzunehmen.

Artikel 6

Übertragung von Rechten

(1) Alle vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rechte sind übertragbar, es sei denn, daß das Gesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Jede Übertragung von Rechten gemäß dem obigen Absatz wird beim Patentamt eingetragen und im Amtsblatt des Patentamtes veröffentlicht.

**KAPITEL II**

RECHTSSCHUTZ VON PFLANZENSORTEN

TEIL I

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES RECHTSSCHUTZES

Artikel 7

Voraussetzungen (Kriterien)

- (1) Der Rechtsschutz für Pflanzenzüchtungen wird erteilt, wenn die Sorte
1. neu;
  2. unterscheidbar;
  3. homogen;
  4. beständig
- ist.
- (2) Die Pflanzensorte hat eine Sortenbezeichnung zu tragen, die sich gemäß Artikel 12 auf ihre Gattungsbezeichnung bezieht.

Artikel 8

Neuheit

- (1) Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf ein Zertifikat dasselbe Material oder Vermehrungsmaterial der Sorte oder Erntegut davon
- I. im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien nicht früher als ein Jahr;
  - II. im Hoheitsgebiet eines anderen Landes nicht früher als:
    - A. 6 Jahre im Falle von Bäumen oder Reben;

B. 4 Jahre im Falle anderer Pflanzensorten

feilgehalten, verkauft oder auf andere Weise gewerbsmäßig genutzt oder mit der Zustimmung des Züchters angeboten wurde.

(2) Eine Sortenprüfung beeinträchtigt nicht die Neuheit der Sorte und kann nicht zum Nachteil des Züchterrechts verwendet werden.

Artikel 9

Unterscheidbarkeit

(1) Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Patentamt allgemein bekannt ist.

(2) Eine Sorte gilt als eine allgemein bekannte Sorte, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags durch Kulturanbau erzeugt wurde, Gegenstand eines Vertriebs, Handels oder einer anderen Art von Verwertung oder Gegenstand eines Züchterrechts ist, in die Sortenregister eingetragen ist, in eine Vergleichssammlung oder eine Veröffentlichung, die ihre genaue Beschreibung enthält, aufgenommen wurde oder auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist.

(3) Ein Antrag auf die Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung einer anderen Sorte in das amtliche Sortenregister in einem Land macht die Sorte vom Tage der Einreichung des Antrags an allgemein bekannt, vorausgesetzt, daß der Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führte.

(4) Die Angaben, die die Bestimmung der Merkmale und der Besonderheiten der Sorte zulassen, müssen eine klare und genaue Beschreibung ermöglichen.

Artikel 10

Homogenität

(1) Die Sorte gilt als homogen, wenn die Pflanzen, abgesehen von dem Vorhandensein geringfügiger Abweichungen, in ihren maßgebenden Merkmalen, einschließlich der Besonderheiten ihrer Saatgut- oder vegetativen Vermehrung, hinreichend einheitlich sind.

(2) Die Abweichungen von einer Art werden gemäß den von der staatlichen Sortenkommission genehmigten Verfahren festgestellt.

## Artikel 11

### Beständigkeit

Die Sorte ist beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Reproduktion (Vermehrung) unverändert sind, oder wenn die Sorte, falls der Züchter einen bestimmten Vermehrungszyklus für die gezüchtete Sorte festgelegt hat, am Ende jedes Zyklus eine Homogenität im Vergleich zu der für sie festgelegten Beschreibung beibehalten hat.

## Artikel 12

### Sortenbezeichnung

(1) Einer neuen Sorte wird eine Bezeichnung gegeben, die sich auf ihre Gattung oder Art bezieht und zu ihrer Identifizierung dient. Die Sortenbezeichnung kann aus einem oder zwei Worten oder aus einer Kombination von Worten, Buchstaben und Zahlen bestehen, darf jedoch eine vierstellige Zahl nicht überschreiten.

(2) Die Sortenbezeichnung sollte auch folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie hat von jeder anderen Bezeichnung, die im Lande für diese Art oder für Arten, die ihr ähnlich sind, verwendet wird, oder von einer Bezeichnung, die eine in jedem Vertragsstaat bereits vorhandene Sorte bezeichnet, auch nach Ablauf des Datums des Zertifikats, verschieden zu sein;

2. Sie hat jede Möglichkeit einer Irreführung oder eines Mißverständnisses bezüglich der Merkmale, der Natur oder der Identität der spezifischen Sorte oder der Persönlichkeit des Züchters auszuschließen;

3. Sie darf keine früher erworbenen Rechte Dritter verletzen, die das Recht auf diese Bezeichnung erhalten haben, wenn dem Züchter das Recht auf dieselbe Bezeichnung gemäß Punkt 4 erteilt werden kann. In diesem Falle fordert das Patentamt den Züchter auf, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen;

4. Wer Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte oder einer Sorte, die sich im Prozeß der Prüfung befindet, in einem Vertragsstaat zum Verkauf oder für die gewerbsmäßige Nutzung feilhält, ist gemäß dem obigen Absatz verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu verwenden.

(3) Wird eine Sorte zum Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Nutzung feilgehalten, kann der eingetragenen Sortenbezeichnung der geschützten Sorte ein Warenzeichen, eine Herkunftsbezeichnung oder eine andere Bezeichnung hinzugefügt werden. Nach der Hinzufügung dieser Bezeichnungen hat die Sortenbezeichnung eindeutig und leicht unterscheidbar zu sein.

TEIL II

SCHUTZDOKUMENT

Artikel 13

Zertifikat

- (1) Der Rechtsschutz der Sorte wird durch ein Zertifikat gewährt.
- (2) Das Zertifikat bescheinigt das Vorhandensein einer eingetragenen Pflanzensorte, die Priorität, das Recht auf Urheberschaft und das ausschließlich Recht des Inhabers des Sortenzertifikats.
- (3) Das Zertifikat wird vom Patentamt nach einer Prüfung der Sorte, die Gegenstand des Antrags bildet, durch einen Sachverständigen erteilt.
- (4) Das Zertifikat hat eine Dauer vom Tage der Erteilung an gerechnet:
  1. von 30 Jahren für Baum- und Rebsorten;
  2. von 25 Jahren für alle übrigen Sorten.

Artikel 14

Recht auf Antragstellung

- (1) Das Recht auf Stellung eines Antrags gehört dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger.
- (2) Der Antragsteller wird als zur Antragstellung berechtigt betrachtet, es sei denn, das Gericht ordnet etwas anderes an.
- (3) In Fällen, in denen mehrere Urheber eine Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt haben, gehört ihnen das Recht auf Antragstellung gemeinsam. Die Weigerung eines oder mehrerer von ihnen, am Verfahren der Antragstellung oder am Verfahren für die Erteilung eines Zertifikats teilzunehmen, ist für die übrigen von ihnen kein Hindernis für die Ausführung der im Gesetz vorgesehenen Handlungen oder für die Ausübung ihrer Rechte.
- (4) Wird eine Sorte gemäß den Bedingungen in Artikel 16 hervorgebracht, gehört das Recht auf Antragstellung dem Arbeitgeber, wenn er einen Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Erhalts einer schriftlichen Notifizierung durch den Urheber über die erzeugte Sorte einreicht. Andernfalls geht das Recht auf Antragstellung an den Urheber über.
- (5) Falls eine Sorte auf vertraglicher Grundlage erzeugt wird, gehört das Recht auf Antragstellung der Person, die die Aufgabe überträgt, wenn im Vertrag nichts anderes

vorgesehen ist. Falls der Auftraggeber sein Recht nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 ausübt, geht das Recht auf Antragstellung an den Urheber der Sorte über.

(6) Die Angestellten des Patentamtes und der staatlichen Sortenkommission haben während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bei diesen staatlichen Behörden und während drei Jahren nach Beendigung dieses Verhältnisses kein Recht auf Stellung von Anträgen für Pflanzensorten oder darauf, als Miturheber erwähnt zu werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Sorte das Ergebnis natürlicher Mutationen ist, die gemäß Artikel 38 Absätze 1 und 2 im Verlauf der Prüfung bezüglich der wesentlichen Bestandteile festgestellt werden.

### Artikel 15

#### Anspruch auf ein Zertifikat

(1) Der Anspruch auf ein Zertifikat gehört der Person, die berechtigt ist, gemäß Artikel 14 einen Antrag zu stellen.

(2) Haben mehrere Personen unabhängig voneinander eine Sorte hervorgebracht, gehört der Anspruch auf ein Zertifikat der Person, die als erste einen Antrag für diese Sorte beim Patentamt einreicht.

### Artikel 16

#### Dienstsorte

(1) Eine Dienstsorte ist eine Sorte, die in Ausübung von Pflichten hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt wird, die sich aus der Beschäftigung oder anderen Rechtsverhältnissen des Urhebers der Sorte ergeben, es sei denn, daß in einem Vertrag etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Die Sorte ist eine Dienstsorte gemäß Absatz 1, wenn der Urheber im Verlauf ihrer Erzeugung:

1. Pflichten erfüllte, die seiner Stellung innewohnen;
2. Pflichten erfüllte, die über die in Punkt 1 festgelegten hinausgehen, wenn diese Pflichten ihm spezifisch übertragen wurden und von ihm erwartet wurde, daß er die neue Sorte hervorbringt;
3. Material oder Finanzmittel verwendete, die vom Arbeitgeber oder von der Person bereitgestellt wurden, die die Aufgabe übertrug.

(3) Ist die Sorte lediglich im Hinblick auf einen oder mehrere der Urheber bzw. der Ausführenden eine Dienstsorte, sind die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 und in Artikel 14 lediglich auf diese Urheber, deren Arbeitgeber oder Auftraggeber anwendbar.

(4) Der Urheber ist verpflichtet, den Arbeitgeber bzw. den Auftraggeber innerhalb von drei Monaten nach der Hervorbringung der Sorte schriftlich darüber zu notifizieren.

(5) Wer eine Dienstsorte hervorgebracht hat, hat Anspruch auf die Urheberschaft gemäß Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 sowie auf eine angemessene Vergütung von nicht weniger als 4%, falls im jeweiligen Vertrag keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen wurden. Die Vergütung wird unter Berücksichtigung insbesondere folgender Aspekte bestimmt:

1. des durch alle Arten von Verwertungen der Sorte während der Geltungsdauer des Zertifikats bestimmten Gewinns;

2. des Wertes der Sorte;

3. des Beitrags des Arbeitgebers und/oder des Auftraggebers in bezug auf Kapitalinvestitionen für die Hervorbringung der Sorte, Material, Ausrüstungen, Kenntnisse, Erfahrung, Personal und anderweitig gewährte Unterstützung;

4. der Beschäftigungsbedingungen des Urhebers.

(6) Gebieten es die Interessen des Arbeitgebers, daß die Sorte nach dem Zeitraum von drei Monaten gemäß Artikel 14 Absatz 4 anwendbar sei, hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Dauer der vorläufigen Einstellung des Verfahrens der Antragstellung sowie auf alle Rechte, die aus dem später für diese Sorte erteilten Zertifikat entstehen. Diese Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Urheber werden vor Ablauf der drei Monate durch einen Vertrag geregelt.

(7) Wird ein Antrag auf ein Sortenzertifikat vom Urheber innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Arbeitsvertrags oder anderer Rechtsverhältnisse gemäß Absatz 1 eingereicht, kann der Arbeitgeber bzw. der Auftraggeber das Recht auf Erlangung des Zertifikats beanspruchen, ausgenommen wenn er durch den Urheber der erzeugten Sorte notifiziert wurde und das Recht gemäß Artikel 14 Absatz 4 nicht ausgeübt hat. Dieses Recht kann nach der Veröffentlichung des Antrags gemäß Artikel 36 innerhalb eines Jahres ausgeübt werden.

(8) Die Vergütung des Urhebers ist vom Arbeitgeber zu zahlen. Wenn der Arbeitgeber nicht der Zertifikatinhaber ist, ist sie vom Zertifikatinhaber zu zahlen.

(9) Im Falle einer Vergütung gemäß Absätzen 5, 6 und 8 und unbeschadet dessen, ob sie in einem Vertrag geregelt oder im Einklang mit den erlassenen Regeln festgelegt wird, die angesichts des tatsächlichen erzielten Gewinns und des Wertes der Sorte als unangemessen betrachtet wird, kann diese Vergütung auf Gesuch des Urhebers erhöht werden. Im Falle der Zurückweisung seitens des Arbeitgebers wird die Streitigkeit durch das Gericht beigelegt.

(10) Wird eine Dienstsorte außerhalb des Landes hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, werden die Urheberrechte gegebenenfalls im Einklang mit den Betriebsregeln bestimmt, die das Verhältnis zum Arbeitgeber regeln.

Artikel 17

Vorläufiger Schutz

(1) Für den Zeitraum von der Veröffentlichung des Antrags auf Erteilung eines Zertifikats für eine Sorte beim Patentamt bis zur Erteilung eines Zertifikats wird dem Antragsteller ein vorläufiger Schutz vor rechtswidrigen Handlungen anderer Personen gewährt.

(2) Der Geltungsbereich des vorläufigen Schutzes wird durch die Beschreibung und die Formulierung bestimmt, sofern das erteilte Zertifikat die letztere nicht ausdehnt.

(3) Der Antragsteller hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die von der Person zu zahlen ist, die während des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums Handlungen vorgenommen hat, die nach der Erteilung eines Zertifikats die Zustimmung des Zertifikatinhabers gemäß Artikel 18 erfordern.

TEIL III

ZÜCHTERRECHTE

Artikel 18

Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts des Zertifikatinhabers

(1) Das ausschließliche Recht des Zertifikatinhabers bezüglich des Reproduktions- oder vegetativen Vermehrungsmaterials einer durch ein Zertifikat geschützten Sorte umfaßt das Recht auf Verwendung und das Recht auf Verfügung über das Zertifikat und das Verbot für andere Personen, es ohne seine Zustimmung zu verwenden. Das Recht auf Verwendung umfaßt folgende Handlungen:

1. die Erzeugung oder Reproduktion (Vermehrung);
2. die Aufbereitung für Vermehrungszwecke;
3. das Feilhalten;
4. den Verkauf oder sonstigen Vertrieb;
5. die Ausfuhr;
6. die Einfuhr;
7. die Aufbewahrung zu einem der unter den Punkten 1 bis 6 erwähnten Zwecke.

(2) Die unter Absatz 1 Punkte 1 bis 7 erwähnten Handlungen Dritter, die in bezug auf das Reproduktions- oder vegetative Vermehrungsmaterial einer durch ein Zertifikat geschützten Sorte vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Zertifikatinhabers. Der letztere kann seine Zustimmung im Einklang mit den Bedingungen und Beschränkungen der Artikel 19, 20 und 21 erteilen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 sind auf Erntegut anwendbar, das durch ungenehmigte Benutzung von Reproduktions- oder vegetativem Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde und wenn der Zertifikatinhaber keine angemessene Gelegenheit hatte, seine Rechte mit Bezug auf das genannte Reproduktions- oder vegetative Vermehrungsmaterial der Sorte auszuüben.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 2 sind im Einklang mit den Verordnungen oder Weisungen gemäß Absatz 9 in bestimmten Fällen auf Erzeugnisse anwendbar, die unmittelbar aus Material der geschützten Sorte hergestellt werden. Sie sind nur anwendbar, wenn diese Erzeugnisse durch ungenehmigte Benutzung der geschützten Sorte hergestellt wurden und wenn der Zertifikatinhaber keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Material auszuüben. Gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 werden unmittelbar hergestellte Erzeugnisse ebenfalls als "Material" betrachtet.

(5) Die Bestimmungen des obigen Absatzes sind auch anwendbar auf:

1. Sorten, die im wesentlichen aus der Sorte gezüchtet werden, für die ein Zertifikat erteilt wurde, und wenn diese Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist;

2. Sorten, die sich gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 nicht von der geschützten Sorte unterscheiden lassen;

3. Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

(6) Im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte, die nachstehend als "Ursprungssorte" bezeichnet wird, abgeleitet, wenn sie:

1. vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte abgeleitet ist, die selbst im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist;

2. sich im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet;

3. abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

(7) Verordnungen und Weisungen, die im Einklang mit Absatz 9 erlassen werden, können mögliche Handlungen zur Züchtung abgeleiteter Sorten zumindest gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes festlegen.

## Artikel 19

### Beschränkungen der Züchterrechte

(1) Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 18 Absatz 1 für die Zwecke der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, sind die Landwirte berechtigt, das Erntegut,

das sie durch den Anbau von Vermehrungsmaterial einer durch ein Zertifikat geschützten Sorte, die nicht die Hybride oder die künstlich gezüchtete Sorte ist, in ihrem Betrieb gewonnen haben, für ihren eigenen Bedarf zum Zwecke der Vermehrung im eigenen Betrieb zu verwenden.

(2) Die Bestimmungen des obigen Absatzes sind lediglich auf Pflanzenarten im Einklang mit einer vom Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie festgelegten Liste anwendbar.

## Artikel 20

### Ausnahmen vom Züchterrecht

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf:

1. Handlungen im privaten Bereich für den persönlichen Bedarf und zu nichtgewerblichen Zwecken;
2. Handlungen zu Versuchszwecken;
3. Handlungen zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten, es sei denn, daß die Bestimmungen in Artikel 18 Absatz 3 Anwendung finden, sowie die Handlungen gemäß dem obigen Punkt.

## Artikel 21

### Erschöpfung des Züchterrechts

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in den Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet des Landes vom Zertifikatinhaber oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, daß diese Handlungen:

1. eine erneute Vermehrung der Sorte beinhalten;
2. eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

Artikel 22

Vertragslizenz

(1) Die Sorte, für die ein Antrag gestellt wird oder die durch ein Zertifikat geschützt ist, kann Gegenstand eines Lizenzvertrags bilden.

(2) Der Lizenzvertrag kann die ausschließliche, die nicht ausschließliche, die uneingeschränkte oder die beschränkte Lizenz erteilen.

(3) Lizenzverträge werden im Register des Patentamtes eingetragen und treten am Tage ihrer Eintragung in Kraft. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 23

Zwangslizenz

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie kann für eine geschützte Sorte eine Zwangslizenz zugunsten jeder daran beteiligten Person auf deren Gesuch erteilen, wenn mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Wenn die Sorte während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tage der Einreichung des Zertifikatsantrags oder von drei Jahren nach dem Tage der Erteilung des Zertifikats nicht verwendet wurde und das öffentliche Interesse die Erteilung einer Zwangslizenz erfordert, wobei die Frist, die später abläuft, gültig ist;

2. Wenn die Sorte nicht in ausreichendem Maße verwendet wurde, um die nationalen Erfordernisse oder sozialen Bedürfnisse innerhalb der Fristen gemäß dem obigen Punkt zu erfüllen, es sei denn, daß der Zertifikatinhaber nachweist, daß er dazu nicht in der Lage war;

3. Im Falle der Ausrufung des nationalen Notstandes - während dessen Dauer und wenn die Sorte dazu beiträgt, diesen Zustand zu überwinden.

(2) Der Gesuchsteller hat gemäß dem obigen Absatz nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Sorte im Rahmen der beantragten Zwangslizenz zu verwenden.

(3) Die Zwangslizenz kann nur nicht ausschließlich und nicht übertragbar sein.

(4) Die Zwangslizenz kann beendet werden, wenn der Lizenznehmer innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung keine Schritte zur Aufbereitung der Sorte für ihre Verwendung unternommen hat. In jedem Falle wird die Zwangslizenz beendet, wenn der Lizenznehmer innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Verwendung der Sorte begonnen hat.

(5) Der Zertifikatinhaber kann gemäß Absatz 1 nach Ablauf eines Jahres um die Aufhebung oder Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz

ersuchen, wenn sich die Voraussetzungen für die Entscheidung bezüglich der Zwangslizenz in der Zwischenzeit geändert haben.

(6) Für eine erteilte Zwangslizenz hat der Züchter Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die vom Benutzer zu zahlen ist. Ist keine Vereinbarung vorhanden, so wird die fällige Vergütung vom Gericht festgesetzt.

(7) Einem Verletzer eines Zertifikats wird keine Zwangslizenz erteilt.

#### Artikel 24

##### Dienstlizenz

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie kann, ausschließlich in Notfällen, für die Erfordernisse der Landesverteidigung und der nationalen Sicherheit die Erteilung einer Dienstlizenz für die Verwendung einer bestimmten Sorte verfügen, die Gegenstand eines Zertifikatsantrags oder eines bereits erteilten Zertifikats bildet.

(2) Die Dienstlizenz wird auf Gesuch des Verteidigungsministeriums oder des Ministeriums für innere Angelegenheiten verfügt. Diese Verfügung bestimmt alle Voraussetzungen für die Dienstlizenz, einschließlich jener, die sich auf die angemessene Vergütung für die Verwendung der Sorte beziehen.

(3) Ist keine Vereinbarung bezüglich der dem Züchter zu zahlenden Vergütung vorhanden, wird die letztere durch das Gericht bestimmt.

#### Artikel 25

##### Sonderbehandlung

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie billigt, ausschließlich in bestimmten Extremfällen, eine Liste mit einer begrenzten Anzahl von Sorten, die von Zertifikatsanträgen abhängig sind und die ohne Sondergenehmigung nicht frei vertrieben oder verwendet werden können, wenn diese für die Landesverteidigung und die nationale Sicherheit oder für das soziale Gesundheitswesen von Interesse sind.

(2) Der Züchter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Ist keine Vereinbarung vorhanden, wird die zu zahlende Vergütung vom Gericht festgesetzt.

## Artikel 26

### Rechtsschutz im Ausland

(1) Natürliche und juristische bulgarische Personen haben das Recht, gemäß Artikel 3 einen anderen Vertragsstaat zu wählen, in dem sie ihren ersten Antrag auf Erteilung eines Rechtsschutzes für eine Sorte einzureichen wünschen.

(2) Der Antragsteller kann einen Antrag auf Rechtsschutz in jedem anderen Staat einreichen, nachdem er gemäß dem obigen Absatz einen Antrag gestellt hat, ohne die Erteilung eines Schutzrechts durch das Land gemäß dem obigen Absatz abzuwarten.

(3) Falls die Sorte des Antragsteller auf der Liste gemäß Artikel 25 Absatz 1 steht, kann er gemäß den Absätzen 1 und 2 ohne eine Sondergenehmigung keinen Rechtsschutz im Ausland beantragen.

## Artikel 27

### Verfall des Zertifikats

(1) Das Zertifikat verfällt in Fällen:

I. des Ablaufs der Dauer, für die es erteilt wurde;

II. der schriftlichen Zurückweisung durch den Zertifikatinhaber, gerechnet vom Tage der Hinterlegung beim Patentamt an. Die Zurückweisung durch einen der Mitinhaber des Zertifikats beendet seine Wirkung nicht für die übrigen Inhaber;

III. in denen der Zertifikatinhaber:

A. nicht in der Lage ist, innerhalb eines Jahres für einjährige Arten und von zwei Jahren für perennierende Arten nach der Aufforderung der staatlichen Sortenkommission glaubhaftes Saatgut- oder Pflanzenmaterial vorzulegen, das die Vermehrung der bereits erzeugten Sorte mit ihren morphologischen und biologischen Merkmalen zuläßt, wie sie im Augenblick der Erteilung des Zertifikats festgelegt wurden, wobei das Patentamt entsprechend notifiziert wird;

B. den zuständigen Behörden innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Vermehrungsmaterial, die Dokumente oder Anweisungen nicht vorlegt, die für die Ausübung der Kontrolle über die neue Sorte für notwendig erachtet werden, oder es dem Institut für Einführung und Pflanzenressourcen nicht erlaubt, ein Muster für die Aufbewahrung der Sorte zu entnehmen;

IV. der unterlassenen Entrichtung der fälligen Jahresgebühr für die Weiterführung des Zertifikats gemäß Artikel 42, Absätze 2 und 3.

(2) Ein Zertifikat, das wegen unterlassener Entrichtung der Jahresgebühr verfallen ist, kann innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Tag des Monats, in dem das Zertifikat

erteilt wurde, erneuert werden, vorausgesetzt, daß die überfällige Gebühr zum doppelten Satz an das Patentamt entrichtet wird.

### Artikel 28

#### Verletzungen der Rechte des Zertifikatinhabers

(1) Jede Verwendung der vom Geltungsbereich des Zertifikatsschutzes gemäß Artikel 18 erfaßten Sorte, die ohne die Zustimmung des Zertifikatinhabers erfolgte, stellt eine Verletzung dar.

(2) Wer die Handlungen gemäß dem obigen Absatz mit einer durch ein Zertifikat geschützten und von anderen Personen in Verletzung des Zertifikats erzeugten Sorte vornimmt, ist nur dann für eine Verletzung haftbar, wenn die Person vorsätzlich gehandelt hat.

(3) Der Inhaber eines Zertifikats für eine Sorte und der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz können Klage wegen Verletzung von Rechten erheben, es sei denn, daß andere Bestimmungen vorliegen.

(4) Der Lizenznehmer gemäß Artikel 22, der Zwangslizenznehmer gemäß Artikel 23 und der Lizenznehmer gemäß Artikel 24 können eine Klage wegen Verletzung der in einem Zertifikat begründeten Rechte erheben, wenn der Zertifikatinhaber sein eigenes Recht auf Erhebung einer Klage nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Erhalts einer schriftlichen Aufforderung des Lizenznehmers ausübt.

(5) Jeder Lizenznehmer kann an den Gerichtsverhandlungen wegen Verletzung der im Zertifikat begründeten Rechte teilnehmen, wenn die Klage vom Zertifikatinhaber erhoben wurde. Dasselbe gilt auch für den Zertifikatinhaber, wenn die Klage vom Lizenznehmer gemäß Absätzen 3 und 4 erhoben wurde.

(6) Die Klage wegen Verletzung der Rechte an der Sorte kann vom Antragsteller vor der Erteilung eines Zertifikats erhoben werden, nachdem das Patentamt den Antrag veröffentlicht hat.

### Artikel 29

#### Klagen wegen Verletzung der Rechte, die in einem Zertifikat begründet sind

(1) Klagen wegen Verletzung der Rechte, die in einem Zertifikat begründet sind, können sein:

1. eine Klage zur Feststellung des Tatbestandes der Verletzung;
2. eine Klage im Hinblick auf Schadensersatz und Entschädigung für Gewinneinbußen;

3. eine Klage zur Hinderung des Verletzers an Handlungen, die die Rechte des Zertifikatinhabers verletzen.

(2) Werden die Klagen wegen Verletzung gemäß den obigen Absätzen vom Gericht berücksichtigt, kann das Gericht auch die Neubearbeitung oder Vernichtung des Gegenstandes der Verletzung sowie der Instrumente der Verletzung anordnen, falls die letztere vorsätzlich erfolgt.

### Artikel 30

#### Erbringung von Beweisen

Die Art der Beweise und die Reihenfolge ihrer Beschaffung und Vorlage gemäß dem obigen Artikel erfolgen im Einklang mit der Zivilprozeßordnung.

### Artikel 31

#### Nichtigkeit des Zertifikats

(1) Das Zertifikat wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird, daß:

1. die in den Artikeln 8 und 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Zertifikats nicht erfüllt waren;

2. das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.

(2) Auf der Grundlage eines vollstreckten Gerichtsbeschlusses gemäß Punkt 2 des obigen Absatzes erteilt das Patentamt der im Beschluß namentlich genannten Person auf deren Gesuch ein neues Zertifikat, ohne die Wirkung des für nichtig erklärten Zertifikats zu beenden.

(3) Die Nichtigkeitserklärung des Zertifikats beeinträchtigt nicht:

1. rechtsgültige richterliche Entscheidungen, die die Verletzung des Zertifikats betreffen;

2. Lizenzverträge, die vor der Nichtigkeitserklärung des Zertifikats geschlossen und ausgeübt wurden, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wurde.

TEIL IV  
SORTENPRÜFUNG

Artikel 32

Einreichung eines Antrags auf ein Zertifikat

(1) Der Antrag auf ein Zertifikat für eine Sorte wird beim Patentamt eingereicht und im Sortenantragsregister eingetragen.

(2) Das Datum der Einreichung des Antrags ist das Datum des Eingangs folgender Dokumente beim Patentamt:

1. eines Antrags auf Erteilung eines Zertifikats für eine Sorte mit Personalangaben des Antragstellers und des Urhebers der Sorte;
2. einer Beschreibung der Sorte;
3. eines Vorschlags für eine Sortenbezeichnung;
4. eines ausgefüllten technischen Fragebogens für die Pflanzenart;
5. der für die Einreichung und Veröffentlichung des Antrags entrichteten Gebühren.

(3) Der Antrag auf ein Zertifikat sollte sich ausschließlich auf eine Sorte beziehen.

(4) Die Dokumente gemäß Absatz 2 werden in bulgarischer Sprache vorgelegt. Die Sortenbezeichnung, der technische Fragebogen und die durch Material zur Veranschaulichung ergänzte Beschreibung werden in dreifacher Ausfertigung vorgelegt. Die Namen des Antragstellers und des Urhebers sowie die Sortenbezeichnung werden auch in lateinischer Sprache angegeben.

(5) Reicht ein Antragsteller einen Antrag über einen Vertreter des geistigen Eigentums ein, wird dem Antrag eine Vollmacht beigelegt.

Artikel 33

Zurückziehung des Antrags

Der Antrag auf ein Sortenzertifikat kann mittels einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers zurückgezogen werden, es sei denn, daß ein Zertifikat bereits erteilt worden ist. Im Falle der Zurückziehung des Antrags verliert der Antragsteller das Prioritätsrecht gemäß Artikel 34.

## Artikel 34

### Priorität

(1) Hat der Antragsteller einen Antrag auf ein Zertifikat gemäß Artikel 32 eingereicht, so genießt er vom Datum der Einreichung an das Prioritätsrecht.

(2) Hat der Antragsteller vor seinem Antrag beim Patentamt frühere Anträge auf Rechtsschutz für ein und dieselbe Sorte in Vertragsstaaten eingereicht, kann er für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum der Einreichung des ersten Antrags eine Priorität gemäß dem Übereinkommen beanspruchen.

(3) Das Prioritätsrecht gemäß dem obigen Absatz wird anerkannt, wenn der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags beim Patentamt eine Erklärung bezüglich einer beanspruchten Priorität abgegeben und die entsprechende Gebühr entrichtet hat. Das Prioritätsrecht wird innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Einreichung des Antrags beim Patentamt durch Abschriften der Dokumente, die den ersten Antrag ausmachen, sowie durch Muster oder andere Beweise nachgewiesen. Die Abschriften müssen von dem Amt beglaubigt werden, bei dem der erste Antrag eingereicht wurde. Jede Nichteinhaltung der obenerwähnten Fristen und die Nichtentrichtung der Gebühren für die beanspruchte Priorität haben den Verlust der letzteren zur Folge.

(4) Dem Antragsteller gemäß dem obigen Absatz wird innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsdauer oder im Falle der Zurückweisung oder Zurückziehung des ersten Antrags Gelegenheit geboten, zusätzliche Informationen, Dokumente oder zusätzliches Material zur Prüfung vorzulegen.

## Artikel 35

### Vorläufige Prüfung

(1) Der Antrag auf ein Sortenzertifikat, der beim Patentamt eingetragen wird, unterliegt einer vorläufigen Prüfung innerhalb eines Monats nach dem Datum der Einreichung, um folgendes festzustellen:

1. die formale Ordnungsmäßigkeit des Antrags und der ihm gemäß Artikel 32 beigefügten Dokumente;
2. den Inhalt der anliegenden Dokumente;
3. die Vereinbarkeit der Bezeichnung der Pflanzensorte mit den Vorschriften von Artikel 12. Mit Zustimmung des Patentamtes kann der Antragsteller für die Erfordernisse der Prüfung einen vorläufigen Vorschlag für eine Bezeichnung anstelle der Sortenbezeichnung vorlegen.

(2) Das Patentamt notifiziert den Antragsteller über die festgestellten Mängel und gewährt ihm eine Frist von drei Monaten, um sie zu berichtigen. Unterläßt es der Antragsteller, innerhalb des festgelegten Zeitraums zu reagieren, wird der Antrag als

aufgegeben betrachtet und seine Prüfung beendet. In diesem Falle verliert der Antragsteller das Prioritätsrecht gemäß Artikel 34 Absatz 1.

### Artikel 36

#### Veröffentlichung des Antrags

(1) Das Patentamt veröffentlicht den Antrag im Amtsblatt unverzüglich nach Ablauf des vierten Monats, jedoch nicht später als nach Ablauf des sechsten Monats nach dem Tage der Einreichung des Antrags.

(2) Das Patentamt gewährt vor der Veröffentlichung eines Antrags auf ein Zertifikat keinen Zugang zu Material, das sich darauf bezieht, es sei denn, daß eine schriftliche Genehmigung des Antragstellers vorliegt.

(3) Der Zugang zu Material, das sich auf Anträge gemäß Absatz 2 bezieht, ist für das Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 und für das Verteidigungsministerium und das Ministerium für innere Angelegenheiten gemäß den Artikeln 24 und 25 zulässig.

### Artikel 37

#### Vorlage des Antrags zur Prüfung der wesentlichen Bestandteile

Innerhalb eines Monats nach der Durchführung der vorläufigen Prüfung des Antrags legt das Patentamt den Antrag der staatlichen Sortenkommission zur Prüfung der wesentlichen Bestandteile vor, indem es den Antragsteller notifiziert, die ordnungsgemäßen Gebühren an die staatliche Sortenkommission zu entrichten.

### Artikel 38

#### Prüfung der wesentlichen Bestandteile

(1) Für jeden Antrag auf ein Zertifikat nimmt die staatliche Sortenkommission innerhalb eines Zeitraums von zwei bis vier Jahren eine Prüfung vor, um festzustellen, ob die Pflanzensorte die Vorschriften von Artikel 7 erfüllt. Nach Bedarf kann diese Frist auf Gesuch des Antragstellers verlängert werden.

(2) Für die Zwecke der Prüfung untersucht die staatliche Sortenkommission die Sorte in ihren eigenen und anderen Versuchsstationen, spezialisierten Institutionen, Laboratorien und Ämtern und beschreibt und weist die Merkmale nach, die die Definition und die Unterscheidung der neuen Sorte zulassen.

(3) Der Antragsteller stellt kostenlos Saatgut- und Pflanzenmaterial bereit, das für die Sortenprüfung erforderlich ist, sowie alle zusätzlichen Informationen und Dokumente, die in den Arbeitsvorschriften der staatlichen Sortenkommission festgelegt sind.

(4) Wird im Verlauf der Prüfung festgestellt, daß die beim Patentamt beantragte Bezeichnung den Vorschriften von Artikel 12 Absätze 1 und 2 nicht entspricht, wird dem Antragsteller eine Frist von zwei Monaten gewährt, um eine neue Bezeichnung vorzuschlagen. Im Falle der Nichteinhaltung der festgelegten Frist wird der Antrag als aufgegeben betrachtet, und die damit verbundenen Verfahren werden eingestellt.

(5) Die Prüfung bezüglich der Bezeichnung sollte feststellen, ob die beantragte Sortenbezeichnung mit derjenigen des Antrags auf dieselbe Sorte in anderen Vertragsparteien identisch ist.

(6) Entscheidet die staatliche Sortenkommission, daß die Sorte die Vorschriften von Artikel 7 nicht erfüllt, notifiziert sie den Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung und fordert ihn auf, innerhalb von drei Monaten zu antworten. Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist oder hält er seinen Antrag unbegründet aufrecht, lehnt es die staatliche Sortenkommission ab, eine Schlußfolgerung für die Anerkennung der Sorte abzugeben, und sendet einen Bericht an das Patentamt.

(7) Die staatliche Sortenkommission trifft eine Entscheidung über die Anerkennung der Sorte, wenn sie aufgrund der Prüfung der wesentlichen Bestandteile feststellt, daß die beantragte Sorte die Vorschriften von Artikel 7 erfüllt, und erstellt innerhalb eines Monats einen Bericht an das Patentamt.

(8) Erfüllt die Sorte auch die Anforderungen bezüglich wirtschaftlicher Eigenschaften im Einklang mit den Arbeitsvorschriften der staatlichen Sortenkommission, wird sie in das Sortenregister und in die Liste A der amtlichen Sortenliste des Landes eingetragen. Die Entscheidung bezüglich der Eintragung der Sorte in die Liste A wird von einer Sachverständigenkommission der staatlichen Sortenkommission getroffen und vom Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie gebilligt.

(9) Erfüllt eine Sorte die Vorschriften des obigen Absatzes nicht, wird sie in das Sortenregister und in die Liste B der amtlichen Sortenliste eingetragen.

(10) Im Rahmen der in Absatz 7 festgelegten Bedingungen legt die staatliche Sortenkommission dem Patentamt ihren Bericht, die formalisierte Beschreibung, die Zusammenfassung und eine Abschrift der Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Sorte vor. Die staatliche Sortenkommission kann die Beschreibung nach Maßgabe der Entwicklung der landwirtschaftlichen Wissenschaft jederzeit berichtigen oder ergänzen. Diese Berichtigungen und Zusätze beeinträchtigen nicht den Geltungsbereich des Schutzes.

(11) Die staatliche Sortenkommission kann die Ergebnisse einer von den zuständigen Behörden des Landes oder im Ausland früher durchgeführten Prüfung derselben Sorte verwenden.

(12) Die staatliche Sortenkommission kann mit zuständigen Behörden von Vertragsstaaten Vereinbarungen für die Durchführung einer Prüfung ausländischer Pflanzensorten im Lande sowie zur Übertragung der Verwendung der Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten schließen.

(13) Alle Schutzmaßnahmen nach der durchgeführten Prüfung der wesentlichen Bestandteile werden vom Patentamt auf Grundlage der Entscheidungen und Berichte der staatlichen Sortenkommission getroffen.

### Artikel 39

#### Verlängerung der Fristen

Auf Gesuch des Antragstellers, das vor Ablauf der Fristen gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 38 Absätze 4 und 6 eingereicht wird, können diese Fristen um drei Monate, jedoch nicht mehr als zweimal, verlängert werden. Bei der Einreichung des Gesuchs um Verlängerung der Fristen entrichtet der Antragsteller Gebühren.

### Artikel 40

#### Erteilung eines Zertifikats

Das Patentamt erteilt ein Zertifikat auf Grundlage der Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Sorte und falls die Gebühren für die Erteilung und die Veröffentlichung eines Zertifikats innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung des Antragstellers über die Entscheidung entrichtet werden.

### Artikel 41

#### Veröffentlichung eines erteilten Zertifikats

(1) Die Erteilung eines Sortenzertifikats wird im Amtsblatt des Patentamtes veröffentlicht.

(2) Jede Änderung der Rechtsstellung des Antrags und des Zertifikats wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Das erteilte Zertifikat wird in das Sortenzertifikatregister des Patentamtes eingetragen.

Artikel 42

Gebühren

(1) Für alle Maßnahmen beim Patentamt und bei der staatlichen Sortenkommission gemäß dem vorliegenden Gesetz sind ordnungsgemäße Gebühren zu Sätzen, die der Ministerrat regelt, zu entrichten.

(2) Eine jährliche Gebühr ist zu entrichten, um die Gültigkeit des Zertifikats aufrechtzuerhalten.

(3) Die jährliche Gebühr für das erste Jahr und alle darauffolgenden Jahre ist nicht später als am letzten Tage des Monats, in dem das Zertifikat erteilt wurde, zu entrichten.

(4) Die gemäß Absätzen 1, 2 und 3 beschafften Geldmittel werden für die finanzielle Unterstützung der erwähnten Behörden aufgewandt.

**KAPITEL III**

**RECHTSSCHUTZ VON TIERARTEN**

Artikel 43

Prüfung der Tierarten

(1) Der Antrag auf ein Zertifikat für Tierarten wird beim Patentamt eingereicht und in das Register der Anträge für Tierarten eingetragen. Danach wird die Prüfung von der staatlichen Tierzuchtkommission im Einklang mit den Arbeitsvorschriften dieser Kommission vorgenommen.

(2) Im Verlauf der materiellen Prüfung der Tierart untersucht und analysiert die staatliche Tierzuchtkommission folgende spezifischen Anforderungen:

- a) Zweck der Tierart;
- b) kurze Merkmale der Ursprungsarten;
- c) Schilderung der Verfahren für die Hervorbringung der Arten;
- d) produktive Eigenschaften und morphologische Merkmale der Arten;
- e) Anpassungsfähigkeit und Resistenz gegen Krankheiten;
- f) Anzahl, Rasse und genealogische Struktur;
- g) Verbreitungsgebiet.

(3) Die Prüfung der wesentlichen Bestandteile ausländischer Tierarten wird an der in unserem Land geborenen Generation vorgenommen.

(4) Die staatliche Tierzuchtkommission legt innerhalb eines Monats, nachdem eine Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Tierart getroffen wurde, dem Patentamt ihren Bericht, die formalisierte Beschreibung, die Zusammenfassung und eine Abschrift der Entscheidung bezüglich der Anerkennung der Tierart vor, indem sie den Züchter über die an das Patentamt zu entrichtenden Gebühren notifiziert.

#### Artikel 44

##### Rechtsschutz

Der Rechtsschutz von Tierarten wird durch ein Zertifikat gewährt, das vom Tage seiner Erteilung an eine Dauer von 30 Jahren hat.

#### Artikel 45

##### Bestimmungen für Tierarten

(1) Die Bestimmungen für Pflanzenzüchtungen sind auch auf Tierarten anwendbar, es sei denn, daß in diesem Kapitel anderweitige Bestimmungen festgelegt werden.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel IV und V sind auch auf Tierarten und gemäß den in diesem Kapitel festgelegten spezifischen Besonderheiten anwendbar.

### **KAPITEL IV**

#### **STREITIGKEITEN**

#### Artikel 46

##### Arten von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich auf die Erzeugung, den Schutz und die in dem Zertifikat begründeten Rechte beziehen, werden auf dem Verwaltungsweg oder durch das Gericht geprüft.

Artikel 47

Streitigkeiten, die auf dem Verwaltungsweg geprüft werden

- (1) Auf dem Verwaltungsweg werden geprüft:
1. Berufungen gegen Entscheidungen zur Einstellung des Verfahrens bezüglich Anträgen auf Erteilung von Zertifikaten gemäß Artikel 35;
  2. Berufungen gegen Entscheidungen bezüglich der Zurückweisung der Erteilung eines Sortenzertifikats;
  3. Berufungen gegen Entscheidungen über die Einstellung der Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 4 bezüglich der Vereinbarkeit der Sortenbezeichnung mit den Bestimmungen von Artikel 12;
  4. Gesuche um Nichtigkeitserklärung eines gemäß Artikel 31 erteilten Zertifikats;
  5. Berufungen gegen eine Zurückweisung der Erneuerung des Zertifikats gemäß Artikel 27 Absatz 2;
  6. Berufungen gegen Entscheidungen über die Erteilung oder Zurückweisung der Erteilung einer Zwangslizenz.
- (2) Die Berufungen und Gesuche gemäß dem obigen Absatz werden von den vom Vorsitzenden des Patentamtes eingesetzten Sonderkommissionen geprüft, die sich aus einem staatlichen Prüfer und einem Anwalt des Patentamtes sowie einem Sachverständigen des Ministeriums für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie zusammensetzen. Die Kommissionen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 6 werden vom Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie eingesetzt.
- (3) Hinsichtlich der Gesuche gemäß Absatz 1 Punkt 4 können das Patentamt und die staatliche Sortenkommission Verfahren von Amts wegen anordnen.
- (4) Die Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach der Entrichtung einer Gebühr eingeleitet, ausschließlich der Fälle von Verfahren von Amts wegen.
- (5) Die Kommissionen gemäß Absatz 2 treffen innerhalb von drei Monaten Entscheidungen bezüglich der Berufungen gemäß Absatz 1 Punkte 1, 2, 3 und 5 und innerhalb von sechs Monaten bezüglich der Gesuche gemäß Absatz 1 Punkt 4.

Artikel 48

Berufungsbedingungen

(1) Berufungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Punkte 1, 2, 3, 5 und 6 werden innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Erhalts der Entscheidung eingelegt.

(2) Die Gesuche gemäß Artikel 47 Absatz 1 Punkt 4 sind während der gesamten Geltungsdauer des Zertifikats zulässig.

Artikel 49

Erneuerung der Fristen

Infolge besonderer, unvorausehbarer Umstände überschrittene Fristen können auf Gesuch des Antragstellers erneuert werden. Das Gesuch wird innerhalb von drei Monaten nach der Beseitigung des Grundes für die Überschreitung der Frist eingereicht, jedoch nicht später als ein Jahr nach Ablauf der überschrittenen Frist. Die Entscheidung über die Erneuerung der Frist wird vom Vorsitzenden des Patentamtes getroffen.

Artikel 50

Gerichtliche Kontrolle

Die Entscheidungen der Kommissionen des Patentamtes oder des Ministeriums für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unterliegen einer Berufung beim Amtsgericht von Sofia gemäß dem Gesetz über Verwaltungsverfahren.

Artikel 51

Rechtsstreitigkeiten

- (1) Das Amtsgericht von Sofia prüft:
1. Streitigkeiten bezüglich der Urheberschaft (Miturheberschaft);
  2. Streitigkeiten bezüglich des Rechts auf Antragstellung und des Anspruchs auf ein Sortenzertifikat;
  3. Streitigkeiten bezüglich der Verletzung der Rechte des Antragstellers und der ausschließlichen Rechte des Sortenzertifikatinhabers. Wird der Anspruch vom Antragsteller vor der Erteilung des Zertifikats geltend gemacht, wird das Verfahren bis zur Veröffentlichung des Zertifikats durch das Patentamt eingestellt;
  4. Streitigkeiten bezüglich des Abschlusses, der Verwertung und der Kündigung von Lizenzverträgen;

5. Streitigkeiten bezüglich der Dienstleistungsnatur der Sorte gemäß Artikel 16 und des Betrags der an den Urheber einer als Dienstsorte gezüchteten Sorte zahlbaren Vergütung;

6. Streitigkeiten bezüglich des Betrags der Vergütung, die dem Zertifikatinhaber gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 zusteht.

(2) Ansprüche gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 werden innerhalb eines Jahres nach der Erteilung des Zertifikat geltend gemacht.

## **KAPITEL V**

### **BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH VERWALTUNGSSTRAFEN**

#### Artikel 52

##### Strafmaßnahmen

(1) Jede Person, die ohne Zustimmung des Zertifikatinhabers eine der in Artikel 18 erwähnten Handlungen vornimmt, wird mit einer Geldstrafe von 100.000 bis 1.000.000 Lew und bei Wiederholung der Verletzung mit einer Geldstrafe von 1.000.000 bis 10.000.000 Lew belegt. Das Vermehrungsmaterial wird beschlagnahmt.

(2) Die Verletzung wird mit einer Urkunde festgestellt, das von einem vom Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie ernannten Beamten abgefaßt wird. Die Verwaltungsstrafe schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit und andere Strafmaßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften des Landes nicht aus.

(3) Das Gesetz über Verwaltungsverletzungen und -strafen regelt die Abfassung des Dokuments und die Ausstellung der Strafverfügung, die Berufung gegen diese und ihre Durchführung.

##### Zusatzbestimmungen

1. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes

I. bedeutet "Pflanzensorte" eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht:

A. durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann;

B. zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann;

C. in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

II. bedeutet "Vermehrungsmaterial" eine ganze Pflanze, Saatgut, Anpflanzungsmaterial sowie Teile dieser Pflanze, sofern sie mindestens eine Zelle enthalten und für die Vermehrung der ganzen Pflanze verwendet werden, ungeachtet dessen, ob das Verfahren für ihre Erzeugung künstlich oder natürlich ist;

III. bedeutet "Tierart" eine Gesamtheit von Tieren gemeinsamen Ursprungs und einer Art, die in genetisch bestimmten wirtschaftlichen und biologischen Eigenschaften und morphologischen Merkmalen ähnlich sind und in bezug auf natürliche und Erzeugungsbedingungen ähnliche Anforderungen stellen;

IV. bedeutet "der Züchter" die Person,

A. die die Pflanzensorte oder die Tierart hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat;

B. die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der Person gemäß dem obigen Punkt auf Grundlage eines zwischen ihnen vereinbarten Vertrags ist;

C. die der Rechtsnachfolger der Personen gemäß den obigen Punkten ist;

V. bedeuten "die wirtschaftlichen Eigenschaften der Sorte" die Eigenschaften, die die Eignung der Sorte für die Verwendung als Gegenstand der Vermehrung und als Material für die Herstellung von Pflanzenerzeugnissen, die eine spezifische Bestimmung und Qualität haben, bedingen.

VI. bedeutet "die amtliche Sortenliste" den Katalog, der besteht aus:

A. Liste A für Sorten, die für die Verwendung im Lande empfohlen (zugelassen) werden;

B. Liste B für Sorten, für die Zertifikate gemäß dem vorliegenden Gesetz erteilt wurden.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

2. Anträge auf Erfinderzertifikate für Pflanzensorten und Tierarten, für die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes kein Dokument bezüglich des erteilten Schutzes oder der endgültigen Entscheidung der Zurückweisung ausgestellt wird, können in Zertifikatanträge umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt nach der Einreichung eines Gesuchs beim Patentamt im Rahmen der in Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen durch die Personen und gemäß der Verfügung der Bestimmungen von Artikel 14.

3. (1) Erfinderzertifikate für Pflanzensorten und Tierarten, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausgestellt und gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 des Patentgesetzes von der Umwandlung gemäß Artikel 7 des Patentgesetzes ausgeschlossen wurden, können nach Einreichung eines Gesuchs beim Patentamt in Zertifikate umgewandelt werden.

(2) Die Gesuche werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht, und das Patentamt stellt unter Einhaltung der nachstehenden Reihenfolge der entsprechend berechtigten Personen ein Zertifikat an einen der Antragsteller aus:

1. an den Urheber, wenn die Sorte oder die Tierart unabhängig hervorgebracht wurde;

2. an folgende Personen, wenn die Sorte oder die Tierart unter den Bedingungen einer als Dienstsorte gezüchteten Sorte hervorgebracht wurde:

(a) an den Arbeitgeber und/oder Auftraggeber;

(b) an den Benutzer der Sorte oder der Tierart, wenn diese Sorte oder Tierart seine Hauptproduktion darstellt;

(c) an den Urheber der Sorte oder der Tierart.

(3) Die Umwandlung der Erfinderzertifikate wird auf Grundlage einer zusätzlichen Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 und einer von der staatlichen Sortenkommission gemäß Artikel 38 Absatz 10 vorgeschlagenen Entscheidung durchgeführt. Die zusätzliche Prüfung kann die Ergebnisse früherer Prüfungen der Sorte oder der Tierart verwenden.

(4) Zertifikate, die gemäß den obigen Absätzen ausgestellt werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 20 Jahren vom Tage ihrer Erteilung an gerechnet. Die Personen, die die Sorte oder die Tierart vor der Umwandlung von Erfinderzertifikaten, jedoch nach dem Datum eines Antrags auf ein Erfinderzertifikat, verwendet haben, gelangen nicht in den Genuß der Rechte früherer Benutzer.

(5) Die Rechte, die in einem gemäß dem vorliegenden Absatz ausgestellten Zertifikat begründet sind, entstehen am Tage seiner Erteilung durch das Patentamt.

(6) Erfinderzertifikate, die nicht in Zertifikate gemäß den obigen Absätzen umgewandelt wurden, werden hinfällig.

4. Die Entscheidungen des Patentamtes bezüglich der Umwandlung von Anträgen und Erfinderzertifikaten in Zertifikate unterliegen Berufungen vor dem Amtsgericht von Sofia gemäß der Verfügung des Gesetzes über Verwaltungsverfahren.

5. Zur Umwandlung von Erfinderzertifikaten in Zertifikate sind ordnungsgemäße Gebühren für die Umwandlung, die Prüfung, die Erteilung eines Zertifikats und die Veröffentlichung der vorgenommenen Umwandlung zu entrichten. Die Gebühren für die Umwandlung von Erfinderzertifikaten in Zertifikate sind nach der Einreichung der Gesuche

gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1, alle übrigen Gebühren gemäß dem vorliegenden Gesetz zu entrichten.

6. Eigentums- und nicht aus dem Eigentum hergeleitete Rechte von Urhebern anerkannter und eingeführter Erfindertifikate, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes entstanden sind und nicht gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 umgewandelt wurden, werden bis zu ihrer Erschöpfung gemäß der Verfügung des Gesetzes geregelt, das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in Kraft war.

7. (1) Die Rechtsstellung der staatlichen Sortenkommission und der staatlichen Tierzuchtkommission werden durch die Regeln des Ministerrats geregelt.

(2) Die staatliche Tierzuchtkommission wird im Bedarfsfall eingesetzt, und ihre Mitglieder werden vom Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie bestätigt.

8. Das Gesetz über Saatgut- und Pflanzenmaterial (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 von 1958, rev. Amtsblatt Nr. 99 von 1963, Nr. 36 von 1979, Nr. 103 von 1990) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Worte "regionale Sorten" durch "der in Liste A der amtlichen Sortenliste eingetragene Sorten" ersetzt.

2. In Artikel 3 wird der Wortlaut "vom Minister für Landwirtschaft und Forsten genehmigt" ersetzt durch "in Liste A der amtlichen Sortenliste eingetragen".

3. Artikel 5 wird gestrichen.

4. Artikel 6 wird gestrichen.

5. In Artikel 8 Absatz 1 werden die Worte "regionale, gezüchtete und örtliche Sorten" ersetzt durch "in Liste A der amtlichen Sortenliste eingetragene Sorten".

6. In Artikel 8 Absatz 2 wird das Wort "nicht regional" durch "nicht in Liste A der amtlichen Sortenliste eingetragen" ersetzt.

9. Der Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie und der Vorsitzende des Patentamtes erlassen Vorschriften und Weisungen und geben Anweisungen für die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

10. Das vorliegende Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

11. Die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes wird dem Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie und dem Vorsitzenden des Patentamtes übertragen.

Das vorliegende Gesetz wurde von der 37. Volksversammlung am 19. September 1996 angenommen und ist mit dem Staatssiegel versehen.

[Ende des Dokuments]